

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.803.920

Wien, 30.12.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8597 /J der Abgeordneten Belakowitsch, Wurm u.a. betreffend Betrug in der Pensionsversicherungsanstalt mit Schein-Pensionisten (ÖGK bzw. GKK)** wie folgt:

Zunächst darf ich darauf hinweisen, dass die Angelegenheit des Themas vorliegender parlamentarischer Anfrage im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu den von den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung in Selbstverwaltung zu vollziehenden Aufgaben zählt. Ich habe daher eine Stellungnahme der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) eingeholt, welche der Anfragebeantwortung zugrunde liegt.

Grundsätzlich ist auszuführen, dass die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) im Gegensatz zu den Unfall- und Pensionsversicherungsträgern keine Dauerleistungen (Renten, Pensionen) erbringt. Von der ÖGK (bzw. früher GKKs) werden grundsätzlich vorübergehende/zeitlich befristete Geldleistungen (Krankengeld, Wochengeld, Rehabilitationsgeld, Kinderbetreuungsgeld) bzw. einmalige Mitleistungen (Kostenerstattungen bzw. Kostenzuschüsse für Wahlarztbehandlungen) erbracht.

Fragen 1, 2 und 3:

- *Wie viele Papier-Akten wurden in der Vergangenheit in ÖGK bzw. den GGKs (Gebietskrankenkassen) auf Digital-Akten umgestellt?*
- *Wie teilen sich diese Papier-Akten auf die einzelnen ÖGK- bzw. GGK-Landesstellen auf?*
- *Wie wurde dies organisatorisch und personell durchgeführt?*

Die Gebietskrankenkassen stellten Anfang bis Mitte der achtziger Jahre die Administration von Geldleistungen auf elektronische Systeme um. Ab Mitte 2003 wurde die Administration aller Geldleistungen auf das Standardprodukt LGKK (nunmehr LGK) umgestellt. Die Administration des Kinderbetreuungsgeldes erfolgt seit seiner Einführung ab 2002 durch ein eigenes Programm. Eine nähere Beantwortung der Fragen 1-3 kann im Hinblick auf den Umfang, die verschiedenartigen Vorgängen und den Zeitablauf innerhalb der vorgegebenen Frist mit keinem vertretbaren Aufwand beantwortet werden.

Frage 4:

- *Wer hat bzw. hatte in der Generaldirektion der ÖFK- bzw. den GGKs die Hauptverantwortung für die Papier-Akten-Umstellung?*

Die Umstellung erfolgte lange vor der Fusionierung zur ÖGK. Nähere Details können – wie bereits zu den Fragen 1-3 ausgeführt – in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden. In der nunmehrigen ÖGK obliegt die Digitalisierung den jeweiligen Fachbereichen unter Abstimmung mit den jeweiligen Geschäftsbereichsleitern (Generaldirektor bzw. Generaldirektor-Stellvertretern).

Fragen 5 und 6:

- *Wie wurde damals kontrolliert, dass im Zuge der Papier-Akten-Umstellung keine „Schein-Pensionisten“ erfunden wurden?*
- *Wie wurde in der weiteren zeitlichen Abfolge und bis heute kontrolliert, dass keine „Schein-Pensionisten“ in der ÖGK- bzw. den GGKs erfunden werden können?*

Das aktive Anlegen von „Schein-Leistungsbeziehern“ ist im Standardprodukt (LGK) nicht möglich, sofern darunter fiktive Personen gemeint sind. Für die Anlage eines Leistungsbezuges ist die Vergabe einer Versicherungsnummer Voraussetzung. Um eine

Geldleistung an diese fiktiven Personen auszahlen zu können, ist zusätzlich das Vorliegen einer entsprechenden Pflichtversicherung notwendig. Die Personen müssen auch in der Zentralen Partnerverwaltung (ZPV) angelegt sein. Die Vergabe einer Versicherungsnummer, Feststellung der Pflichtversicherung und Anlage in ZPV liegt nicht in einer Hand, sondern erfolgt in unterschiedlichen Fachbereichen.

Rollen im Bereich der Geldleistungserbringung bzw. der Verwaltung von Versicherten/Dienstgebern bzw. Dienstgeberinnen/Vertragspartnern bzw. Vertragspartnerinnen waren bereits zu Zeiten der GKKs implementiert. Im Zuge der Ausrollung des internen Kontrollsystems (IKS) in der ÖGK wird in den betroffenen Fachbereichen und Expertisezentren das „Fraud-Risiko“ generell berücksichtigt. Dazu wurde eine Dienstanweisung „IKS-Mindeststandards“ für die ÖGK erlassen. Operativ werden außerdem automatisierte Kontrollen in den verwendeten IT-Applikationen (Standardprodukte) bzw. manuelle Kontrollen (wie Vier-Augen-Prinzip) in der Prozessabwicklung bzw. nachgelagert über Datawarehouse-Auswertungen angewendet. Zusätzlich sind die Führungskräfte verpflichtet die Berechtigung innerhalb der IT-Applikationen routinemäßig zu überprüfen.

Durch die interne Revision werden laufend risikoorientierte Prüfungen in Bereichen mit Geldleistungsauszahlungen durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

